

## Initiative L-Gas in Deutschland

Bundesnetzagentur für  
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 7  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Datum: 24.08.2016

### **2. Stellungnahme der Initiative L-Gas in Deutschland**

#### **Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten; Ihr Az.: BK7-16-050**

Die Initiative bedankt sich für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Einführung eines qualitätsübergreifenden Gashandels in Deutschland ist – anders als im Jahr 2012 ursprünglich mit der Festlegung „Konni Gas“ (Az. BK7-16-050) bezweckt wurde – in unabsehbare Ferne gerückt. Die Mitglieder der Initiative, die bis zuletzt in den Bestand der Festlegung vertraut hatten, bedauern dies gerade auch vor dem Hintergrund der bereits begonnenen Marktraumumstellung.

Im Vordergrund steht nunmehr, den Schaden einer Neuregelung zu begrenzen. Infolgedessen verbietet sich prinzipiell eine nachträgliche Festlegung des Konvertierungsentgelts (Variante „ex post“), wie es in dem Konsultationsdokument der Bundesnetzagentur vom 12.07.2016 als vermeintliche Alternative unterbreitet wird. Die Fortführung des Konvertierungsentgelts unter geänderten Bedingungen (Variante „ex ante“) gibt zwar die ursprünglichen Ziele der Festlegung „Konni Gas“ weitgehend auf, vermag den Betroffenen jedoch zumindest Planungssicherheit zu geben und birgt die Hoffnung einer späteren Reduzierung des Entgelts auf null.

Über uns: Die Initiative L-Gas in Deutschland wurde im Jahr 2009 als Plattform für Unternehmen gegründet, die historisch bedingt überwiegend Endkunden mit L-Gas versorgen. Sie legt ihren Fokus insbesondere auf die Beschaffung und den Gashandel. Die Kunden der derzeit 15 Mitgliedsunternehmen – überwiegend Stadtwerke und Regionalversorger – stehen somit für einen erheblichen Anteil des deutschen Absatzes von L-Gas in Deutschland.

## Begründung

Bereits heute ist absehbar, dass die Bundesnetzagentur – so die Erkenntnis der Initiative aus dem Termin am 27.07.2016 – eine Änderungsfestlegung, die zu einer Beibehaltung eines transaktionsabhängigen Entgelts **nur für die Konvertierung von H-Gas nach L-Gas** führen wird, erlassen will. Die Mitglieder der Initiative halten dies, zumal im Wege einer bloßen Änderung der Festlegung „Konni Gas“, für unzulässig, denn das neue Ziel der Regulierung ist nicht mehr wie ursprünglich vorgesehen die freie Konvertierung von Gasqualitäten in beiden Richtungen; beabsichtigt werden nunmehr die qualitätsspezifische Vermeidung von Regelernergie und die Alimentation von Gasimporten in der Qualität L.

Höchstvorsorglich ist gleichwohl Folgendes zur aktuellen Diskussion anzumerken:

- Die angenommenen Bedürfnisse für eine Änderung des bestehenden Konvertierungssystems sollten objektiv und durch alle Marktbeteiligten überprüfbar sein; ein behördliches Handeln auf Verdacht muss in der Festlegung als solches ausdrücklich gekennzeichnet werden.
- Die Marktraumumstellung ist ohne qualitätsübergreifenden Handel nicht wie vom Gesetzgeber gewollt umsetzbar, der volkswirtschaftliche Ansatz (§ 19a EnWG) entfällt. Zur abschließenden Beurteilung der Änderungen ist mithin die Kenntnis des behördlichen Planungshorizonts entscheidend.
- Einem ordentlichen Kaufmann bliebe die Nutzung des Konvertierungssystems bei einer nachträglichen Bestimmung des Konvertierungsentgelts (Variante „ex post“) grundsätzlich verwehrt. Die Risiken der Konvertierung können weder adäquat eingeplant noch eingepreist werden.
- Die Verlängerung des Konvertierungsentgelts unter Veränderung der Zielrichtung und einiger Rahmenbedingungen (Variante „ex ante“) gibt zwar das ursprüngliche Ziel des qualitätsübergreifenden Gashandels auf, weist jedoch ein Mindestmaß an Planungssicherheit und Kontinuität auf.
- Auswirkungen auf beide Konvertierungsrichtungen sollten geprüft werden; Marktbeteiligten, die Risiken tragen, sollten auch Chancen offen stehen.

Schließlich vermag die Initiative lediglich noch zu bedauern, dass offenbar keine „ambitionierteren“ Maßnahmen mehr geprüft werden. Vor dem Hintergrund des sich bis 2029 kontinuierlich verkleinernden L-Gas-Markts ist langfristig nämlich eine veränderte Rolle der Marktgebietsverantwortlichen ohnehin abzusehen.

## **A. Bestandsaufnahme**

Die Mitglieder der Initiative sehen sich derzeit mit einer Rückabwicklung der bisherigen Errungenschaften bei Einführung eines qualitätsübergreifenden Gashandels in Deutschland konfrontiert. Nach den Konsultationsterminen am 06.04.2016 und 27.07.2016 ist festzuhalten, dass es trotz Bestandskraft der Festlegung „Konni Gas“ (Az. BK7-16-050) bislang, während der Erhebung eines Konvertierungsentgelts, nie einen vollständig qualitätsübergreifenden Handel in Deutschland gab; mithin sind die tatsächlichen Folgen auch nie praktisch erprobt worden.

Nichtsdestotrotz soll das Konvertierungssystem nunmehr überarbeitet werden. Die Gründe dafür liegen nicht im Konvertierungssystem selbst, sondern in der Art der Regelenergiebeschaffung und in der Annahme der Regulierungsbehörde, die Attraktivität von L-Gas-Importen müsse zugunsten der Versorgungssicherheit – offensichtlich durch Preisanreize – erhöht werden. Mit den heute bereits absehbaren Mehrkosten werden insbesondere die regionalen Versorger mit Kunden im L-Gas kurz- und langfristig belastet.

### **I. Notwendigkeit eines qualitätsübergreifenden Handels**

Hinsichtlich der Betroffenheit ihrer Mitglieder verweist die Initiative auf ihre Stellungnahme vom 22.04.2016. Hervorzuheben sind insbesondere der Mangel eines liquiden Markts für L-Gas sowie die Auswirkungen auf die Marktraumumstellung.

Der veränderten Importsituation von niederländischem L-Gas aus der Produktion in Groningen kann wirksam nur mit einer Marktraumumstellung – mithin die physische Umstellung von Gasversorgungsnetzen auf H-Gas – begegnet werden. Dieser Prozess hat im Sinne der Versorgungssicherheit bereits begonnen und dauert bis zum Jahr 2029. Insbesondere für die Zwischenzeit bedarf es eines qualitätsübergreifenden Handels, um ungewollte Sonderbelastungen Einzelner zu vermeiden; denn Einfluss auf den konkreten Umstellungszeitpunkt haben die Versorger nicht.

Gemäß § 19a Satz 2 EnWG sind die Kosten der Umstellung unabhängig von der Gasqualität auf alle Gasversorgungsnetze und damit auf alle Letztverbraucher innerhalb des Marktgebiets umzulegen, nicht nur auf die Verbraucher in dem konkret betroffenen Gasversorgungsnetz. Demnach besteht ein gesetzgeberischer Wille für eine qualitätsübergreifende Herangehensweise im Sinne der gesamten Volkswirtschaft. Dies bedingt – die netzspezifische Regelung weitergedacht – auch einen effektiven, qualitätsübergreifenden Handel ohne Sonderbelastung im L-Gas. Nach Abschluss der Erdgasumstellung muss der verbliebene Rumpfmkt für L-Gas ohnehin in die Preisbildungsmechanismen des H-Gas-Markts integriert werden.

Daneben ist die Situation an den Handelsmärkten zu berücksichtigen. Da es derzeit in beiden deutschen Marktgebieten keinen liquiden Handelsplatz für L-Gas gibt, müssen sich Abnehmer infolge der Beibehaltung des Konvertierungsentgelts – mangels wirtschaftlich nutzbarer Alternativen, jedenfalls um die notwendige Flexibilität bei der Belieferung sicherzustellen – letztlich auf eine Vollversorgung durch wenige Anbieter (Importeure) verweisen lassen; diese Anbieter dominieren aus Sicht der Initiative bereits heute den Markt. Das Konvertierungsentgelt führt in seiner Wirkung also zunächst nur zu einer dauerhaften Festschreibung des Aufpreises für L-Gas, der zuvor sinkende Preisspread zu H-Gas wird lediglich durch die Höhe des Konvertierungsentgelts gedeckelt. Damit entfällt aber bei der Beschaffung (bzw. allgemein dem Handel) von L-Gas der Mehrwert einer Integration in ein sogenanntes qualitätsübergreifendes Marktgebiet.

Diese – neben anderen – Erwägungen führten schließlich zu einem Verständnis von § 21 GasNZV, wonach in Deutschland entgegen des Wortlauts statt zwei H-Gas- und einem L-Gas- auch zwei qualitätsübergreifende Marktgebiete zulässig sind. Bei Aufgabe der qualitätsübergreifenden Betrachtung auf Handelsseite entstehen jedoch mit Inkrafttreten der Änderungsfestlegung de facto vier qualitätsscharfe Marktgebiete, wobei sich durch die Marktgebietsumstellung die zwei H-Gas-Gebiete fortlaufend erweitern werden, während die Verbreitung von L-Gas stetig abnimmt. Der strukturellen Benachteiligung der L-Gas-Gebiete ist mithin mit anderen, weiterführenden Maßnahmen zu begegnen.

## **II. Bedürfnis für eine Änderungsfestlegung; Handeln auf Verdacht**

Die konkreten Hintergründe und Prämissen der – so die Erkenntnisse des letzten Konsultationstermins am 27.07.2016 – geplanten Änderungsfestlegung sind nach wie vor nicht unabhängig oder transparent durch die Betroffenen überprüfbar. Die Regulierungsbehörde verwies zur Begründung ihres Regelungsbedürfnisses einerseits auf nicht kontrollierbare Vorkommnisse auf dem Markt für Regelenergie in L-Gas-Qualität und andererseits auf konkrete Sorgen um die Versorgungssicherheit (mittelbar durch den Import von L-Gas bedingt).

Während die hohen Konvertierungsmengen und damit die regelenergiebedingten Kosten *eines* Marktgebietsverantwortlichen wenigstens in dessen Veröffentlichungen nachvollziehbar sind, finden sich für die im Rahmen der Konsultation geäußerten Annahmen der Bundesnetzagentur (und des Bundeswirtschaftsministeriums) hinsichtlich der Versorgungssicherheit überhaupt keine objektiven Anhaltspunkte. Dass der Wegfall des Konvertierungsentgelts und somit der Wegfall eines für Importeure von L-Gas günstigen Preisspreads im Vergleich zu H-Gas absehbar zur Aufgabe bestehender Importverträge für niederländisches Gas führen wird, ist

bisher lediglich eine Annahme. Weder gibt es nachprüfbar Erkenntnisse, die ein Interesse (von wem konkret?) an der sofortigen Beendigung des Gasexports vor Abschluss der Markttraumumstellung in Deutschland belegen würden, noch sind die Quellen für derartige Behauptungen benannt.

Für die Mitglieder der Initiative sind die Prämissen der Bundesnetzagentur nur vom Hörensagen bekannt. Im Rahmen der europäischen Integration ist es diesseits aber weder vorstellbar, dass (staatliche) Stellen der Niederlande Geld investieren, um bestehende Exportverträge abzulösen, noch wäre ersichtlich, warum die heutigen Vertragspartner ihre Geschäftstätigkeit nicht zu den heutigen Bedingungen fortsetzen sollten. Sofern dabei – aus volkswirtschaftlichen Gründen wie etwa der Versorgungssicherheit – ein Aufpreis zu zahlen ist, sollte dieser selbstverständlich und in transparenter Weise durch die Gemeinschaft der Gasbezieher in Deutschland getragen werden (so wie die Kosten der Markttraumumstellung).

Der Initiative ist nicht bekannt, dass die Bundesnetzagentur, etwa im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen nach § 65 Abs. 1 EnWG, Ermittlungen gegenüber den Verursachern des Regelenergiebedarfs durchgeführt hätte. Ebenso wenig ist ersichtlich, dass eine Situation vorliegt, die gegenüber den Verursachern des mutmaßlich missbräuchlichen Marktverhaltens keine geeigneten Abhilfemaßnahmen zugelassen hätte. Solche Ermittlungen erscheinen der Initiative jedenfalls auch im Rahmen der Änderung einer bestehenden Festlegung aufgrund Bedenken bezüglich der Versorgungssicherheit nach § 29 Abs. 2 EnWG geboten („soweit dies erforderlich ist“). Sofern die Regulierungsbehörde gleichwohl eine Änderungsfestlegung auf die o. g. Annahmen stützen will, sollten diese in der Begründung der Festlegung ausdrücklich als Verdacht gekennzeichnet werden.

Nach wie vor ist also nicht nachvollziehbar, wie die Frage der Versorgungssicherheit in einen Kausalzusammenhang mit der Frage des Bestehens eines Konvertierungsentgelts gestellt werden kann. Im Frühjahr dieses Jahres wurde zwar ein erhöhter Bedarf an Regelenergie festgestellt, es handelt sich aber physisch wohl um dasselbe Gas, das andernfalls regulär in das Marktgebiet importiert worden wäre; Anhaltspunkte für eine tatsächliche Verknappung bestehen also – jedenfalls ausweislich öffentlich einsehbarer Quellen – nicht.

Eine Gefährdung der Versorgungssicherheit bestand im Ergebnis also nicht.

### **III. Form und Begründung einer Änderung**

Ausgehend von der bestehenden Festlegung und deren Begründung ist eine Änderungsfestlegung nach Auffassung der Initiative nicht geeignet, um das gewollte Regelungsziel umzusetzen. Vielmehr ist dazu – wie auch in den Redebeiträgen

anderer Verbandsvertreter anklang – eine vollständige Überarbeitung der Festlegungsbegründung erforderlich. Wenn es sich vorliegend zudem um eine temporäre Situation auf dem Markt für L-Gas handelt bzw. die Änderung erforderlich ist, um akuten Herausforderungen bei der Produktion und dem Export von Gas aus den Niederlanden nach Deutschland zu begegnen, ist die Angabe eines Zeithorizonts geboten, für den die getroffenen Annahmen gelten. Andernfalls sollte bereits anfänglich eine Lösung gesucht werden, die dauerhaft Bestand hat.

Jedenfalls ist die Zielsetzung der Änderungsfestlegung erkennbar eine andere als zuvor. War die Festlegung „Konni Gas“ bislang auf die Einführung eines qualitätsübergreifenden Gashandels durch Absenkung der transaktionsabhängigen Kosten auf null für beide Gasqualitäten geprägt, stehen nunmehr Anreize für den Import von L-Gas durch die Bilanzkreisverantwortlichen im Vordergrund; selbst das Bewirken der notwendigen Importe durch die Marktgebietsverantwortlichen soll das notwendige Maß an Versorgungssicherheit vermeintlich nicht erreichen können. Dem gegenüber erscheint die Konvertierung von Gasqualitäten im Sinne eines qualitätsübergreifenden Handels lediglich noch ein Nebenziel zu sein. Untersucht man etwa die gleichwohl weiterhin bestehende kostenfreie Konvertierung von L- nach H-Gas, dient auch diese letztlich der Generierung von Importen im L-Gas.

## **B. Einführung eines neuen Konvertierungssystems**

Mit ihrem Konsultationsdokument vom 12.07.2016 hat die Bundesnetzagentur zwei inhaltlich bereits ausgestaltete Varianten einer zukünftigen Fortentwicklung des Konvertierungssystems zur Diskussion gestellt.

### **I. Bestehen eines Konvertierungssystems nicht hinreichend für Annahme eines qualitätsübergreifenden Gashandels**

Vorab ist festzustellen, dass keine Veränderung der Festlegung Konni Gas als Ansatz geeignet ist, einen qualitätsübergreifenden Gashandel zu verwirklichen. Ein solcher Handel konnte bislang formal, aufgrund der zeitlichen Beschränkung der transaktionsabhängigen Kosten, angenommen werden (auch wenn das Ziel nicht erreicht wurde). Die zeitlich unbefristete Erhebung eines Konvertierungsentgelts steht mithin der Annahme eines qualitätsübergreifenden Handels per se entgegen.

Vorsorglich ist klarzustellen, dass auch eine (erneute) zeitliche Befristung des Entgelts daran – angesichts der bislang bekannten Begründung – nichts zu verändern vermag. Jedenfalls gibt die heutige Lage Anlass, die Regulierungsbehörde um verbindliche Bekanntgabe ihres Planungshorizonts zu bitten; denn für die Betroffenen und etwaige Investitionsentscheidungen ist es essentiell zu wissen, für wie lange –

bis zu einer vollständigen Marktraumumstellung – das neue Konvertierungssystem nun Bestand haben soll.

## **II. Festlegung Konvertierungsentsgelt „ex post“**

Die Mitglieder der Initiative lehnen die zweite konsultierte Variante, nämlich die Festlegung eines Konvertierungsentsgelts nach Ablauf des Gastags gemäß der tatsächlich verursachten Kosten ab.

### **1. De facto Anwendung nur auf Konvertierung nach L-Gas**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein „ex post“-Konvertierungsentsgelt gleichbedeutend mit der vollständigen Abkehr der bisherigen Zielsetzungen der Festlegung „Konni Gas“ ist. Das System führt zu einer vollständig getrennten Bewirtschaftung der L- und H-Gas-Portfolien, d. h. es wird absehbar kein qualitätsübergreifender Handel stattfinden. Unternehmen, die vorwiegend in der Versorgung mit L-Gas tätig sind, sind also von dieser Variante besonders betroffen. Denn Versorger im H-Gas sind auf die Möglichkeit qualitätsübergreifenden Handels nicht angewiesen.

Das Entgelt dient somit nicht dem qualitätsübergreifenden Gashandel, sondern der Vermeidung der bilanziellen Konvertierung.

### **2. Nachträgliche Festlegung wirkt wie Pönale**

Vor allem ist der Variante entgegenzuhalten, dass die Risiken der Konvertierung bei einer erst nachträglichen Festlegung außer Verhältnis stehen. Praktisch würden Bilanzkreisverantwortliche die Konvertierung im Rahmen der Bewirtschaftung also nie bewusst einsetzen. Vergleicht man die – regulatorisch an sich bisher gewollte – Konvertierung unter Annahme dieser Variante, würde ihr mit einem dem Flexibilitätskostenbeitrag nach GaBi Gas 2.0 vergleichbaren Ansatz begegnet werden. Nur, dass die untertägige Strukturierung wie der tägliche Bilanzausgleich eine Obliegenheit der Bilanzkreisverantwortlichen ist, auf deren Nichterfüllung bewusst mit einem pönalisierenden Effekt reagiert werden soll. Dieses Prinzip überträgt die Betrachtung „ex post“ nunmehr auf ein reguläres Handelsinstrument.

Der Eindruck, der gewollte Effekt der Variante liege in der Vermeidung der Konvertierung, verfestigt sich bei näherer Betrachtung, denn um eine echte (kostenbasierte) Steuerungswirkung zu erzeugen, wäre eine hinreichend genaue Veröffentlichung des Konvertierungsentsgelts unmittelbar nach Ablauf des Gastags und mit ungefähren Zwischenstandsmeldungen zum Regelenergieeinsatz untertäglich

erforderlich. Dies erscheint nach heutigem Kenntnisstand und dem Detaillierungsgrad der Veröffentlichungen unrealistisch.

### **3. Unerkannte Risiken der Variante**

Höchstvorsorglich fordern die Mitglieder der Initiative, die anders als Bilanzkreisverantwortliche im H-Gas unmittelbar von den Konvertierungskosten betroffen wären, eine Deckelung des Konvertierungsentgelts auf die Höhe der Ausgleichsenergiekosten für den betreffenden Gastag. Denn die Konvertierung als zulässige Standardmaßnahme soll den Bilanzkreisverantwortlichen nicht schlechter stellen, als denjenigen, der – entgegen seiner vertraglichen Verpflichtungen – dem Bilanzausgleich nicht nachkommt. Daher sollte ein „ex post“-Konvertierungsentgelt durch die Höhe des am jeweiligen Tag aufgetretenen Ausgleichsenergiespread gedeckelt sein.

Im Zusammenspiel von Bilanzierungs- und Konvertierungssystem besteht die Gefahr, dass durch Ausnutzung untertägiger Steuerungsmöglichkeiten gegenläufiger Regelenergieeinsatz in den unterschiedlichen Gasqualitäten seitens der Marktgebietsverantwortlichen ausgelöst wird, die verursachenden Bilanzkreisverantwortlichen in ihrem Bilanzkreis aber zum Ende des Tages keine bilanziellen Konvertierungsmengen aufweisen. Dies würde dazu führen, dass die Kosten der Konvertierung ausschließlich von den Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen wären, die am Ende des Tages eine bilanzielle Konvertierungsmenge aufweisen.

### **4. Folgen für die Mitglieder der Initiative**

Die Initiative hält nach alledem ein „ex post“-Konvertierungsentgelt für gänzlich ungeeignet und die Einführung eines solchen Entgelts wäre aus heutiger Sicht gleichbedeutend mit der endgültigen Aufgabe des bisherigen Ziels: der Schaffung qualitätsübergreifender Marktgebiete in Deutschland.

Die Einführung eines „ex post“-Konvertierungsentgelts führt zu einer getrennten Bewirtschaftung von L- und H-Gas-Portfolien. Das Risiko, dass die Konvertierung von Mengen sich im Nachgang als unwirtschaftlich herausstellt, führt dazu, dass das System nicht relevant in Anspruch genommen werden kann. Die Konvertierung erfolgt dann nur noch zufällig im Rahmen von Prognoseabweichungen.

### **III. Veröffentlichung Konvertierungsentgelt „ex ante“**

Im Rahmen der konsultierten Varianten und lediglich vorsorglich spricht sich die Initiative für die Variante eines Konvertierungsentgelts „ex ante“ aus.

Den Vorteil sieht die Initiative vor allem in der Planbarkeit, die – unter Berücksichtigung der jeweiligen Höhe des Konvertierungsentgelts – zumindest eingeschränkt eine gemeinsame Bewirtschaftung der Portfolien in H- und L-Gas ermöglicht. Dabei besteht auch die vage Hoffnung, das Konvertierungsentgelt könne im Verlauf der Marktraumumstellung durch eine Verkleinerung des Nachfrage- gegenüber dem Angebotsmarkt wieder sinken oder letztlich sogar ganz entfallen bzw. auf null reduziert werden – ohne, dass es dazu einer erneuten Änderung der Festlegung bedürfte.

## **1. Mindestmaß an Kontinuität bei Änderung der Zielrichtung**

Gleichwohl bedeutet die Umstellung von der kostenorientierten Entgeltbildung auf eine Anreizorientierung im Sinne der eingangs diskutierten Prämissen im Ergebnis nichts anderes als eine grundlegende Veränderung der Zielsetzung des Entgelts und somit der Festlegung insgesamt: Beabsichtigt wird nicht mehr die (zunehmende) Konvertierung von Gasqualitäten, sondern die gezielte Vermeidung der Konvertierung von H- nach L-Gas.

Zwar soll das Konvertierungsentgelt ausweislich des Konsultationsdokuments vom 12.07.2016 noch „ausreichend Anreize zum qualitätsübergreifenden Gashandel“ setzen, neu ist hingegen, dass der Marktgebietsverantwortliche nicht „zum überwiegenden Beschaffer der Absatzmengen von L-Gas wird.“ Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen auf dem Markt für Regelenergie führt dies jedoch zwangsläufig dazu, dass das Konvertierungsentgelt ausschließlich entsprechend den Anforderungen zur Vermeidung hoher Konvertierungsmengen bemessen werden muss, soweit keine gegenläufige Konvertierung absehbar ist.

Die Initiative verkennt am Ende aber nicht das Entwicklungspotential der Variante. Denn sofern sich die Marktgegebenheiten einmal ändern, etwa weil die Aufsichtsbehörden das mutmaßlich missbräuchliche Verhalten beim Angebot von L-Gas-Regelenergie wirksam unterbinden, kann der Anreiz zum qualitätsübergreifenden Handel wieder aufleben.

## **2. Eignung des „neuen“ Konvertierungsentgelts fraglich**

Die Bundesnetzagentur hatte angeregt, geeignete Indikatoren für eine Obergrenze des Konvertierungsentgelts in der Variante „ex ante“ zu benennen. Die Initiative bedauert, hierzu keine sachdienlichen Angaben machen zu können. Einerseits besteht das Bedürfnis einer Obergrenze am Markt, um die Möglichkeit der Konvertierung von H- nach L-Gas aufrecht zu erhalten. Andererseits ist nicht ersichtlich, dass

irgendeine Entgelthöhe potentiell missbräuchliche Regelenenergieangebote verhindern könnte; das Entgelt wirkt also allenfalls abschreckend.

Sofern Bilanzkreisverantwortlichen diese Möglichkeit zur Verfügung steht, würde sich ab einer bestimmten Entgelthöhe aus wirtschaftlicher Sicht ein Transport von L-Gas aus den Niederlanden anbieten, statt H- nach L-Gas zu konvertieren. Die Notwendigkeit der Buchung von Transportkapazität, um Zugang zu einem liquiden Handelspunkt zu erlangen, stellt in Verbindung mit den physischen Mengen aus Langfristverträgen im L-Gas-Gebiet eine Markteintrittsbarriere dar und führt zu der unzureichende Entwicklung des L-Gas-Marktes. Dies spiegelt sich am Großhandelsmarkt in einer deutlich geringeren Anbieterzahl als im H-Gas, insbesondere für Nicht-Standardprodukte, wieder. Diese Situation zwingt insbesondere kleine und mittlere Versorger in die Vollversorgung im Subbilanzkonto eines Importeurs, da dies die einzige verbleibende Vorgehensweise zur Absicherung der Mengenrisiken von Endkundebelieferungen darstellt. Der Einfluss von alternativen Möglichkeiten, wie dem grenzüberschreitenden Transport, auf die zu befürchtende Marktabschottung im L-Gas ist mithin gering.

Im Übrigen bleibt unklar, welche Marktdaten unter das Kriterium des „überwiegenden Beschaffers“ zu subsumieren sind. Handelt es sich um eine Schwelle von 50 % und wie lange muss diese Situation vorliegen? Infolgedessen können Marktakteure, die sowohl beim Import als auch bei der Regelenenergiebereitstellung im L-Gas engagiert sind, die Entgeltbildung der Marktgebietsverantwortlichen gezielt beeinflussen, etwa indem sie für einige Tage oder Monate im Jahr gezielt Regelenenergie hervorrufen und somit den Marktgebietsverantwortlichen zu einem hohen Einsatz von Regelenenergie und somit bis zur festgelegten Obergrenze (derzeit 0,045 ct pro kWh) zwingen. Soweit die Regulierungsbehörde sich also nicht in der Lage sieht, diesem Verhalten wirkungsvoll zu begegnen, ist stets mit einem Ausschöpfen der Obergrenze zu rechnen.

### **3. Außerordentliche Entgelterhöhung transparent gestalten**

Hauptargument der Initiative für die Weiterführung eines „ex ante“ zu bestimmen den Konvertierungsentgelts ist die Bestimmbarkeit, wenn daraus auch nicht zwangsläufig eine Nutzung der Konvertierung folgt. Insofern sollte ein vorab veröffentlichtes Konvertierungsentgelt, welches nicht mehr nur zur Kostendeckung gebildet wurde, prinzipiell ohne außerordentliche Möglichkeit zur Entgelterhöhung auskommen.

Die Planbarkeit der Konvertierung erfordert allerdings, insbesondere vor den Erfahrungen aus dem Frühjahr 2016, dass eine außerordentliche Erhöhung (siehe

§ 7 Ziffer 2 Standardvertrag i.d.F. des Konsultationsdokuments) nicht freihändig zur Vermeidung weiterer Konvertierung erfolgt, sondern sich gegebenenfalls an den tatsächlich zu bewältigenden Kosten orientiert. Die Erhöhung betrifft Zeiträume, für die bereits im Vertrauen auf den Bestand des regulären Konvertierungsentgelts Handelsgeschäfte getätigt wurden. Somit wäre gegebenenfalls die (notwendige) Beteiligung der konvertierenden Bilanzkreisverantwortlichen an den Kosten möglich. Die Regelung ist also, gegenüber der derzeit geltenden Regelung, positiv zu bewerten; ein bloß anreizorientiertes Entgelt hat nämlich den Charakter einer nachträglichen Pönale.

Im Übrigen sollte ein Antrag nach § 7 Ziffer 2 Standardvertrag gegenüber der Regulatorbehörde stets zeitgleich im Internet veröffentlicht werden, um allen Marktbeteiligten die Möglichkeit zu geben, sich frühzeitig auf Veränderungen einzustellen. Entsprechendes gilt für die (beantragte) Geltungsdauer eines erhöhten Entgelts, welche durch die Marktgebietsverantwortlichen nach Auffassung der Initiative stets benannt werden muss.

#### **4. Schlussbetrachtung**

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die bekannte Variante einer „ex ante“ Bestimmung des Konvertierungsentgelts zumindest rudimentär die ursprünglichen Ziele der Festlegung „Konni Gas“ erkennen lässt. Je nach Höhe des Entgelts wäre zumindest im mittelfristigen Bereich die Entwicklung eines qualitätsübergreifenden Gashandels nicht vollkommen ausgeschlossen.

Gleichwohl stellt sich diese konsultierte Variante bei einer Distanzbetrachtung zuvorderst als schlichte Überwindung des vormals festgelegten Abschmelzungsfahrplans dar. Dazu bedarf es guter Gründe. Die Wirkmechanismen und Risiken waren jedenfalls schon 2011 bei Erlass der ursprünglichen Festlegung „Konni Gas“ bekannt. Dem ist – wie oben gezeigt – auch nicht mit dem Argument der Versorgungssicherheit beizukommen.

Die Verbesserung der Transparenz und die Verlängerung des Geltungszeitraums eines Konvertierungsentgelts auf ein ganzes Gaswirtschaftsjahr unterstützt die Initiative vorbehaltlos. Jedoch sollte zur Erleichterung der Kalkulation zugleich erwogen werden, den Zeitraum auf ein Kalenderjahr zu verschieben.

#### **IV. Zukunft der Konvertierungsumlage**

Da, wie gezeigt, die beiden konsultierten Varianten eines Konvertierungsentgelts (zumindest praktisch) vorwiegend die Kosten der Konvertierung von H- nach L-Gas

widerspiegeln, wäre es nach Auffassung der Initiative sachgerecht, die Konvertierungsumlage stets nur auf H-Gas-Mengen zu erheben, die in das Marktgebiet eingespeist werden. Da infolge der Fortschreibung des Konvertierungsentgelts auch ein höheres Preisniveau zu erwarten ist, läge darin eine Möglichkeit, um eine Doppelbelastung der Verbraucher im L-Gas zu vermeiden. Ebenso erwiese sich diese Form der „Umverteilung“ als fairer Interessenausgleich. Schließlich erweist sich dieser Gedanke, im Sinne der Förderung von L-Gas-Importen und damit der behaupteten Versorgungssicherheit, als volkswirtschaftlich dienlich.

Schließlich wünscht sich die Initiative klare(re) Vorgaben, soweit den Marktgebietsverantwortlichen die Bildung eines „Liquiditätspuffers“ zugestanden wird.

### **C. Gesamtwürdigung**

Die Mitglieder der Initiative bedauern die konsultierte Änderung des bestehenden Konvertierungssystems und das Überkommen des ursprünglich vorgesehenen Abschmelzungsfahrplans für das Konvertierungsentgelt; die wohlfahrtssteigernden Effekte eines „echten“ qualitätsübergreifenden Handels konnten in der Praxis nie erprobt werden. Der vormals bestehende Ansatz der Festlegung „Konni Gas“, eine gesamtwirtschaftlich sinnvolle Lösung zu finden und die Teilung der Gasgroßhandelsmärkte in Deutschland entlang der Gasqualität (neben den Marktgebietsgrenzen) zu überwinden, kann – nach Änderung der Festlegung – auf absehbare Zeit nicht mehr erreicht werden.

#### **I. Integration des deutschen L-Gas-Markts**

Liquide Handelsmärkte sind die Voraussetzung für einen fairen und wohlfahrtssteigernden Wettbewerb auf den Endkundenmärkten; insofern dienen sie den Zielen des § 1 EnWG. Die dauerhafte Etablierung eines Konvertierungsentgeltes errichtet hingegen einen abgeschotteten und illiquiden Markt für L-Gas, gleichwohl im Parallelmarkt für H-Gas eine gesunde Entwicklung zu verzeichnen ist. Die unverkennbar bestehenden oligopolistischen Strukturen werden zementiert, mit entsprechenden negativen Folgen für die Verbraucher. Zudem steht die Trennung des deutschen Handelsmarkts nach Gasqualitäten einer weiteren Integration der Märkte auf nationaler und europäischer Ebene entgegen.

Das Beispiel der Niederlande zeigt eine günstige Entwicklung auf. Die positiven volkswirtschaftlichen Effekte können an der Entwicklung des niederländischen Handelspunktes „Title Transfer Facility“ (TTF) seit 2008 beobachtet werden, der sich zum führenden kontinentaleuropäischen Handelsmarkt entwickelt hat. Von dieser Entwicklung haben auch die Verbraucher und industrielle Abnehmer in den

Niederlanden in erheblicher Form profitiert. Die Defizite der deutschen Marktgebiete bezüglich der Liquidität insbesondere auf dem Terminmarkt sind aktuell im WECOM Gutachten vom 04.05.2016 im Auftrag der Bundesnetzagentur dargelegt.

## II. Ausblick und Prüfung von Alternativen

Die Änderung der Festlegung „Konni Gas“ eignet sich nicht, um kurzfristigen Anforderungen gerecht zu werden. Konvertierungsbedingte Regelenenergie ist keine klassische Regelenenergie. Diese mag man zwar gegenwärtig unter den Anwendungsbereich des *Netzkodex Gasbilanzierung* subsumieren (Definition nach Art. 21: „*tägliche Ausgleichsenergiemenge = Einspeisungen – Ausspeisungen*“). Diese Auffassung ist jedoch mangels unmittelbar physischer Indikation nicht zwingend, denn tatsächlich erfolgt ein Ausgleich, wenn auch in einer anderen Gasqualität. Insofern böte sich auch eine rechtsgestalterische Herangehensweise an, wenn die festzustellenden, koordinierten Handelstätigkeiten der Anbieter von Regelenenergie anders nicht unterbunden werden können.

Letztendlich ist jedoch bereits heute auch die Zeit nach dem Jahr 2029 zu berücksichtigen. Spätestens dann muss L-Gas in den Gesamtmarkt integriert werden. Allgemein wird derzeit davon ausgegangen, dass 2024 der „Peak“ der Marktraumumstellung erreicht sein wird. Mithin werden erste deutliche Veränderungen auf Angebots- und Nachfrageseite bereits in den nächsten Jahren erkennbar. Nach der angekündigten Änderungsfestlegung bedarf es absehbar also ohnehin weiterer Maßnahmen, um den schrumpfenden Markt im L-Gas in den wachsenden H-Gas-Markt zu überführen. Infolgedessen muss die Rolle der Marktgebietsverantwortlichen grundsätzlich überdacht werden – kurzfristige Maßnahmen sind im Ergebnis nicht hilfreich. Zumal – auch dies ist Ergebnis der Konsultation am 27.07.2016 – alle objektiv nachprüfbar veröffentlichten davon ausgehen, dass unter Berücksichtigung der Erdgasumstellung in Deutschland die Nachfrage an L-Gas bis 2029 aus den Niederlanden befriedigt werden wird.

Die Initiative L-Gas in Deutschland bittet um Berücksichtigung ihrer Argumente und Forderungen im Rahmen des weiteren Verfahrens; gerne werden wir uns weiterhin konstruktiv an der Diskussion beteiligen.

Stand: 24. August 2016

Für die Initiative L-Gas in Deutschland:

BS|Energy Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG  
Energieversorgung Mittelrhein AG  
ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH  
EWE Trading GmbH  
NEW Energie GmbH  
Quantum GmbH  
RheinEnergie Trading GmbH  
Siegener Versorgungsbetriebe GmbH  
Stadtwerke Blankenburg GmbH  
Stadtwerke Gießen AG  
Stadtwerke Hamm GmbH  
Stadtwerke Münster GmbH  
Stadtwerke Schwerte GmbH  
Stadtwerke Wernigerode GmbH  
Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH